

## Wichtige Informationen zum Legalisierungsverfahren für urkundliche Dokumente

### Voraussetzungen

Alle urkundlichen Dokumente, wie zum Beispiel:

- Vollmachten (Power of Attorney)
- Agenturverträge (Agency Agreements)
- Handelsregisterauszüge
- Notarielle Beglaubigungen

müssen vom Präsidenten Ihres zuständigen Landgerichts vorbeglaubigt werden.

Bei juristischen Dokumenten (Vollmacht, Vertrag) muss zuvor eine Unterschriftsbeglaubigung bei einem Notar vorgenommen werden. Die Dokumente müssen Daten beider Parteien beinhalten. Außerdem muss erkennbar sein, dass die Dokumente ausschließlich in Jordanien verwendet werden sollen.

Handelsregisterauszüge müssen sowohl vom zuständigen Amts- als auch Landgericht vorbeglaubigt werden. Alternativ kann ein Auszug aus dem Handelsregister durch einen Notar eingeholt werden, welcher den Auszug beglaubigt. Anschließend muss die Unterschrift/das Siegel des Notars vom zuständigen Landgericht überbeglaubigt werden.

Alle Dokumente müssen vor der Legalisierung in der Botschaft sowohl vom Bundesverwaltungsamt als auch von der Ghorfa vorbeglaubigt werden.

### Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Zu beglaubigendes Dokument im ORIGINAL**
- **Die Botschaft benötigt keine Kopien des Dokumentes**

### Bearbeitungsdauer:

Die Bearbeitungszeit inkl. Einholung der Vorbeglaubigung der Ghorfa beträgt in der Regel ca. ein- bis zwei Wochen.

Eine Expressbearbeitung ist nicht möglich.

### Konsulargebühren:

Pro zu beglaubigendem Dokument

84,-€